



STEUERINFORMATIONEN

herausgegeben von der Schweiz. Steuerkonferenz SSK
Vereinigung der schweizerischen Steuerbehörden

INFORMATIONS FISCALES

éditées par la Confédération suisse des impôts CSI
Union des autorités fiscales suisses

INFORMAZIONI FISCALI

edite della Conferenza svizzera delle imposte CSI
Associazione autorità fiscali svizzere

INFURMAZIUNS FISCALAS

edidas da la Conferenza fiscalas svizra CFS
Associazion da las autoritads fiscalas svizras

A Allgemeine Angaben

**Geschichte
August 2022**

Daten aus der Geschichte der Bundessteuern ab 2000

Autor:

Team Steuereokumentation
Eidg. Steuerverwaltung

Auteur:

Team Documentation
Fiscale
Administration fédérale
des contributions

Autore:

Team Documentazione
Fiscale
Amministrazione federale
delle contribuzioni

Autur:

Team Documentaziun
Fiscalas
Administraziun federala
da taglia

Eigerstrasse 65
CH-3003 Bern

email: ist@estv.admin.ch

Internet: www.estv.admin.ch

INHALTSVERZEICHNIS

VORBEMERKUNG	1
2000	2
2001	3
2002	5
2003	5
2004	7
2005	9
2006	10
2007	11
2008	12
2009	14
2010	15
2011	16
2012	17
2013	18
2014	20
2015	21
2016	22
2017	23
2018	25
2019	26
2020	27
2021	27
2022	28

ANHANG 1	30
ANHANG 2	33

Abkürzungen

aBV	Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 29. Mai 1874 (alte Bundesverfassung)
AHV	Alters- und Hinterlassenenversicherung
AIAG	Bundesgesetz über den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen
AIAV	Verordnung über den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen
BGE	Bundesgerichtsentscheid
BGer	Bundesgericht
BV	Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999
DBG	Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer
dBSt	direkte Bundessteuer
EFD	Eidgenössisches Finanzdepartement
EG	Europäische Gemeinschaft
ESTV	Eidgenössische Steuerverwaltung
EU	Europäische Union
FABI	Finanzierung und Ausbau der Bahninfrastruktur
FusG	Bundesgesetz über Fusion, Spaltung, Umwandlung und Vermögensübertragung
IV	Invalidenversicherung
MWST	Mehrwertsteuer
MWSTG	Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer
NFA	Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgaben zwischen Bund und Kantonen
NFO	Neue Finanzordnung
SP	Sozialdemokratische Partei der Schweiz
StG	Bundesgesetz über die Stempelabgaben
StHG	Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden
VStG	Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer
WPEG	Bundesgesetz über die Wehrpflichtersatzabgabe

VORBEMERKUNG

In diesem Beitrag werden die gesetzgeberischen Geschehnisse der Bundessteuern in chronologischer Folge, getrennt nach Jahren, in denen sie sich ereignet haben, festgehalten. Auf diese Weise kommt die Gesamtentwicklung unserer Steuerordnung zum Ausdruck. Zum Verfolgen des Werdegangs einer einzelnen Steuer dient das Sachwortverzeichnis (Anhang 2), das die Seitenzahlen angibt, auf denen ein Stichwort erwähnt ist.

Zusätzliche Informationen können den Botschaften und Berichten des Bundesrates, deren Fundstellen im Anhang 1 zusammengestellt sind, entnommen werden. Dies soll denjenigen Lesern dienen, die Genaueres über Inhalt, Datum und Bezeichnung einer Botschaft wissen möchten.

Um die Lektüre des vorliegenden Artikels zu vereinfachen, ist dieser zweigeteilt worden. Für die Geschichte vor dem Jahr 2000 siehe «Daten aus der Geschichte der Bundessteuern bis 1999» des Dossiers [Steuerinformationen](#), Register A.

2000

Am 1. Januar tritt die neue Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV) in Kraft.

Am 13. März beschliesst der Bundesrat ein Steuerpaket, das verschiedene hängige Steuerreformvorhaben im Sinne des Finanzleitbilds zusammenfasst und umsetzt:

- Ehepaar- und Familienbesteuerung: Eltern von minderjährigen Kindern und Kindern in Ausbildung sollen gegenüber heute bessergestellt, die Benachteiligung von Ehepaaren gegenüber Konkubinatspaaren aufgehoben werden.
- Umsatzstempel: Als dringend erachtet der Bundesrat auch eine mindestens teilweise Abschaffung der Umsatzabgabe auf Wertschriften-Transaktionen, um der Abwanderung von Geschäften ins Ausland entgegenzuwirken.
- Systemwechsel bei der Eigenmietwertbesteuerung: Der Bundesrat will eine Alternative zur Besteuerung des Eigenmietwerts präsentieren. Danach würden die Besteuerung des Eigenmietwerts und die Abzüge aufgehoben, was administrativ einfacher zu handhaben wäre.

Ebenfalls am 13. März beschliesst der Bundesrat zudem, dem Parlament auch eine allgemeine Steueramnestie vorzuschlagen.

Am 26. März heisst die Bundesversammlung das Bundesgesetz über die Schaffung und Anpassung gesetzlicher Grundlagen für die Personendaten gut, das unter anderem auch einen neuen Art. 39a des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG) vorsieht. Darin werden die Einzelheiten über die Art und Weise des Informationsaustauschs zwischen den einzelnen Steuerbehörden auf eidgenössischer und kantonaler Ebene geregelt. Dieser Artikel wird auf den 1. September in Kraft treten.

Am 1. April treten das Bundesgesetz über Glücksspiele und Spielbanken (Spielbankengesetz) und die dazugehörige Verordnung in Kraft.

Am 1. Mai tritt das Bundesgesetz über die Risikokapitalgesellschaften in Kraft (Geltungsdauer 10 Jahre). Spätestens nach fünf Jahren erstattet der Bundesrat Bericht über die getroffenen Massnahmen und deren Ergebnisse.

Am 24. Mai veröffentlicht der Bundesrat seine Botschaft zur Koordination und Vereinfachung der Veranlagungsverfahren für die direkten Steuern im interkantonalen Verhältnis, in welcher er einen Gesetzesentwurf zur Änderung des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (DBG), des StHG sowie des Bundesgesetzes über die Verrechnungssteuer (VStG) vorschlägt. Ziel des Bundesrates ist vor allem, den Veranlagungsprozess bei Wohnsitz- oder Sitzverlegung in einen anderen Kanton zu vereinfachen.

So sollen von einer natürlichen Person, die während der Steuerperiode ihren Wohnsitz innerhalb der Schweiz wechselt, die Steuern nur in jenem Kanton veranlagt und erhoben werden, in dem die Person am Ende der Steuerperiode ihren Wohnsitz hat. Dies gilt für die kantonalen Steuern, für die dBSt und für die Rückerstattung der Verrechnungssteuer.

Die Harmonisierung der direkten Steuern hat auch zum Ziel, die interkantonale Mobilität aller Unternehmungen zu vereinfachen. Eine Änderung der persönlichen Zugehörigkeit (Sitzverlegung des Unternehmens) soll die interkantonale Übertragung von Verlustvorträgen nicht mehr behindern.

Am 13. Juni veröffentlicht der Bundesrat seine Botschaft zum Bundesgesetz über Fusion, Spaltung, Umwandlung und Vermögensübertragung (Fusionsgesetz; FusG).

Am 23. Juni heissen die eidgenössischen Räte eine Änderung des VStG gut, welche bestimmt, dass Stockwerkeigentümergeinschaften gemäss Art. 712h-I des Schweizerisches Zivilgesetzbuches (ZGB) einen eigenständigen Rückerstattungsanspruch erhalten. Diese Gesetzesänderung bewirkt, dass für die Rückerstattung der Verrechnungssteuer in Zukunft die Stockwerkeigentümergeinschaft anspruchsberechtigt ist und nicht mehr der einzelne Stockwerkeigentümer.

Am 25. August gibt das Bundesgericht (BGer) den Tourismusorganisationen Recht und befreit sie von der MWST (2A.233/1997). Seiner Meinung nach sind Kurtaxen, die eine Tourismusorganisation von der Gemeinde erhält, als Subvention der öffentlichen Hand zu betrachten und unterliegen als solche nicht der MWST. Das gleiche gilt für Sporttaxen und weitere Gemeindegelder, die für touristische Zwecke verwendet werden.

Am 2. Oktober veröffentlicht der Bundesrat seine Botschaft für ein Bundesgesetz über neue dringliche Massnahmen im Bereich der Umsatzabgabe.

Am 15. Dezember wird in der Schlussabstimmung das Bundesgesetz über neue dringliche Massnahmen im Bereich der Umsatzabgabe von beiden Räten angenommen. Das ausgewählte Projekt ist weniger grosszügig als der bundesrätliche Vorschlag:

- Befreiung von der Umsatzabgabe, nur für ausländische institutionelle Anleger und schweizerische Anlagefonds, die mit den ausländischen in Konkurrenz stehen.
- Ferner unterliegt der Handel mit Schweizer Titeln (insbesondere auch Blue Chips) an ausländischen Börsen nicht mehr der Umsatzabgabe.
- Pensionskassen und andere inländische institutionelle Anleger (öffentliche Hand, Sozialversicherungen) gelten ab 1. Juli 2001 neu als Effekthändler und sind somit abgabepflichtig.

Ebenfalls am 15. Dezember wird das neue Bundesgesetz zur Koordination und Vereinfachung der Veranlagungsverfahren für die direkten Steuern im interkantonalen Verhältnis in der Schlussabstimmung angenommen.

2001

Am 1. Januar treten die folgenden Erlasse in Kraft:

- das Bundesgesetz über das Stabilisierungsprogramm 1998;
- das Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer (MWSTG); Auf denselben Zeitpunkt hin werden gemäss einem bereits Anfang 1999 gefassten Bundesratsbeschluss die MWST-Sätze zur Mitfinanzierung der Eisenbahngrossprojekte linear um 0,1 Prozentpunkte angehoben;
- das Bundesgesetz über die Unzulässigkeit steuerlicher Abzüge von Bestechungsgeldern (Änderung des StHG und DBG);
- die neuen Bestimmungen des VStG;

- das Bundesgesetz über neue dringliche Massnahmen im Bereich der Umsatzabgabe. Die neuen Bestimmungen, wonach Pensionskassen und andere inländische institutionelle Anleger neu als Effekthändler gelten (Art. 13 Abs. 3 Bst. d und f StG), treten am 1. Juli in Kraft. Diese Revisionsmassnahmen sind Gegenstand des Dringlichkeitsrechts und somit zeitlich befristet. Sie gelten also bis zum Inkrafttreten einer sie ersetzenden Bundesgesetzgebung, längstens aber bis zum 31. Dezember 2002.

Am 1. Januar wechseln fast alle Kantone bei den natürlichen Personen zur einjährigen Postnumero-Besteuerung.

Am 28. Februar veröffentlicht der Bundesrat seine Botschaft zum Steuerpaket 2001. Das Schwergewicht liegt in der Verbesserung der Gerechtigkeit durch substanzielle Entlastungen für Verheiratete und Familien. Die umsatzsteuerlichen Rahmenbedingungen für den Finanzplatz werden in wichtigen Punkten verbessert. Der politisch überholte Eigenmietwert soll abgeschafft und durch ein einfacheres System ersetzt werden.

Am 9. März verabschiedet der Bundesrat mehrere Verordnungen zum StHG und zur dBSt. Damit werden die kürzlich vom Parlament beschlossenen Massnahmen zur Vereinfachung und Koordination des Veranlagungsverfahrens bei den direkten Steuern zwischen den Kantonen weiter konkretisiert.

Am 22. Juni nehmen beide Räte die Änderung des MWSTG in der Schlussabstimmung an, welche Dienstleistungen der AHV-Ausgleichskassen von der Steuer befreien will.

Am 24. Oktober erklärt der Bundesrat in seiner Botschaft zur Armee reform XXI und zur Militärgesetzrevision, dass das Bundesgesetz über die Wehrpflichtersatzabgabe (WPEG) geändert werden soll. Dabei geht es um eine Anpassung des Abgabemasses an die verkürzte Militärdienstpflicht, aber auch um die Angleichung des Veranlagungs- und Bezugsverfahrens an die in Bund und fast allen Kantonen eingeführte Postnumerando-Besteuerung. Diese Änderung sieht vor allem eine Verkürzung der Dauer vor, während der diese Abgabe zu bezahlen ist:

- Anpassung des Satzes dieser Abgabe: Im Sinne der Wehrgerechtigkeit wird das Abgabemass von 2 auf 3 % angehoben. In der Armee 95 hatte der Soldat zwischen dem 20. und 42. Altersjahr 300 Dienstage zu leisten. In der Armee XXI sind rund 280 Tage zu leisten, aber in einer viel kürzeren Zeitspanne, nämlich vom 20. bis 30. Altersjahr.
- Die Harmonisierung des Veranlagungs- und Bezugsverfahrens wird aus dem Recht der dBSt übernommen, da ab 2003 die Postnumerando-Besteuerung sowohl auf die direkten Kantonssteuern als auch auf die dBSt angewandt wird.

Am 14. November veröffentlicht der Bundesrat seine Botschaft zur Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgaben zwischen Bund und Kantonen (NFA). Zentrale Ziele und Anliegen des Reformprojektes sind:

- die Modernisierung und Stärkung des Föderalismus, indem die Wirksamkeit des Ausgleichssystems gesteigert wird;
- Effizienzsteigerungen bei der Erbringung von staatlichen Aufgaben durch die Einführung moderner Zusammenarbeitsformen.

Am 14. Dezember heissen die eidgenössischen Räte in der Schlussabstimmung die Ausnahmen im MWSTG für den Bildungsbereich gut. Damit werden die Einschreibungskosten für Examen und andere mit der Ausbildung verbundene Dienstleistungen von der MWST ausgenommen.

2002

Am 1. Januar treten die neuen Bestimmungen beim MWSTG in Kraft, welche Dienstleistungen der AHV-Ausgleichskassen von der Steuer befreien.

Am 9. Januar veröffentlicht der Bundesrat seinen Bericht über die Vereinheitlichung der zeitlichen Bemessung der Steuern bei natürlichen Personen. In diesem Bericht wird festgehalten, dass sich die Lage seit 1990 grundlegend verändert hat. Damals wurde hauptsächlich die zweijährige Vergangenheitsbemessung angewendet. Im Jahr 2001, nach Ablauf der achtjährigen Übergangsfrist, die den Kantonen für die Anpassung ihrer Gesetzgebung an die Bestimmungen des StHG eingeräumt wurde, haben die meisten Kantone auf die Gegenwartsbemessung umgestellt.

Am 10. April zeigt sich, dass – als Folge der zeitlichen Verzögerung der parlamentarischen Beratungen beim «Steuerpaket 2001» – die Bestimmungen betreffend Stempelgesetz nicht wie ursprünglich vorgesehen auf den 1. Januar 2003 ins ordentliche Recht überführt werden können. Deshalb verabschiedet der Bundesrat eine Botschaft zur Verlängerung der dringlichen Massnahmen im Bereich der Umsatzabgabe bis Ende 2005.

Am 21. Juni werden das Bundesgesetz über die Änderung des Bundesbeschlusses über dringliche Massnahmen im Bereich der Umsatzabgabe und das Bundesgesetz über neue dringliche Massnahmen im Bereich der Umsatzabgabe in der Schlussabstimmung von den eidgenössischen Räten angenommen.

Am 1. Juli treten die neuen Bestimmungen im MWSTG betreffend die Ausnahmen im Bildungsbereich in Kraft.

Am 4. Oktober wird die Revision des Bundesgesetzes über die Wehrpflichtersatzabgabe (Armee XXI) in den Schlussabstimmungen angenommen.

Am 9. Oktober reicht der Kanton Tessin eine neue Standesinitiative ein, die der Bundesversammlung vorschlägt, mit einer entsprechenden Übergangsbemessung in der BV eine allgemeine Steueramnestie für eidgenössische und kantonale Steuern zu erlassen.

Am 9. Dezember verabschiedet der Bundesrat die Botschaft zum Entwurf einer Neuen Finanzordnung (NFO).

2003

Ab dem 1. Januar gilt auch in den Kantonen Tessin, Waadt und Wallis die jährliche Postnumerando-Bemessung für die natürlichen Personen. Dieses System ist damit nun die einzige Besteuerungsmethode in der Schweiz für die kantonalen Steuern und die dBSt.

Am 26. Februar veröffentlicht der Bundesrat seine Botschaft zur Einführung einer Spezialsteuer auf Alcopops. Diese Spezialsteuer soll den Verkaufspreis der sogenannten Alcopop-Getränke erhöhen, um den Konsum dieses Produkts durch Jugendliche einzuschränken.

Am 20. Juni nehmen die beiden Räte den Änderungsvorschlag, den Sondersatz von 3,6 % für Beherbergungsleistungen bis Ende 2006 zu verlängern, in den Schlussabstimmungen an.

Ebenfalls am 20. Juni wird das Bundesgesetz über die Änderung von Erlassen im Bereich der Ehe- und Familienbesteuerung, der Wohneigentumsbesteuerung und der Stempelabgaben in den Schlussabstimmungen angenommen.

Am 10. Juli beschliesst der Vorstand der Schweizerischen Steuerkonferenz (SSK) die Einführung des auf die Steuerperiode 2004 geplanten neuen Lohnausweises um ein Jahr zu verschieben. Dies hat zur Folge, dass dieses Formular ab der Steuerperiode 2005 zur Verfügung steht und ab der Steuerperiode 2006 verbindlich ist. Mit dem neuen gesamtschweizerischen Lohnausweis bezwecken die Steuerbehörden weder einen Systemwechsel noch eine Änderung der Bescheinigungspflicht der Arbeitgeber. Er umschreibt aber transparenter und präziser welche Einkommenselemente der Arbeitnehmer zu deklarieren hat.

Am 31. Juli macht der Bundesrat von seiner Kompetenz Gebrauch, die Tabaksteuer zu erhöhen. Der Zigarettenpreis steigt spätestens am 1. Oktober um 30 Rappen je Päckchen. Mit dem Mehrpreis leistet der Konsument auch einen Beitrag von 2,6 Rappen je Päckchen in einen Tabakpräventionsfonds. Der Ertrag aus der Tabakbesteuerung dient ausschliesslich der Mitfinanzierung der AHV/IV.

Am 26. September erlässt der Bundesrat eine Botschaft zur Änderung des Bundesgesetzes vom 20. Juni 2003 über die Änderung von Erlassen im Bereich der Ehe- und Familienbesteuerung, der Wohneigentumsbesteuerung und der Stempelabgaben.

Am 3. Oktober nehmen die eidgenössischen Räte den Bundesbeschluss über die Finanzierung der AHV/IV durch Anhebung der MWST-Sätze in den Schlussabstimmungen an. Im Rahmen der 11. AHV-Revision sieht dieser unter anderem eine Änderung des Art. 130 BV vor, wonach:

- die MWST-Sätze vom Parlament um 1 Punkt erhöht werden können, wenn es zur Sicherung der AHV-Finanzierung notwendig sein sollte;
- zur Gewährleistung der IV-Finanzierung die MWST-Sätze um 0,8 Punkte erhöht werden;
- der Bund seine Anteile an den zusätzlichen Einnahmen aus diesen Tariferhöhungen der MWST (17 % und 15 %) behalten kann.

Gleichen Tags nehmen die eidgenössischen Räte das FusG an, welches namentlich – im Steuerbereich – folgende neue Massnahmen vorsieht (siehe [13. Juni 2000](#)):

- Stempelabgaben: Befreiung verschiedener Operationen (Begründung, Erhöhung, Veräusserung von Wertschriften usw.), welche im Zuge einer Fusion, Spaltung oder Umwandlung von Unternehmen vorgenommen werden.
- DBG und StHG: Einführung von neuen Bestimmungen, welche stille Reserven von der Besteuerung ausnehmen, insbesondere im Fall der Fusion, Spaltung oder Umwandlung, soweit die Steuerpflicht in der Schweiz fortbesteht und die bisher für die Gewinnsteuer massgeblichen Werte übernommen werden.

- Von den Kantonen erhobene Handänderungssteuern: Das Gesetz bestimmt ausdrücklich (Art. 103 FusG), dass die Erhebung von Handänderungssteuern bei Umstrukturierungen von Unternehmen im Sinne des StHG ausgeschlossen ist. Die Gebühren zur Deckung verursachter Kosten sind jedoch vorbehalten. Die Kantone haben eine Frist von fünf Jahren ab Inkrafttreten des FusG, um ihre Gesetze anzupassen.

Ebenfalls am 3. Oktober nehmen die eidgenössischen Räte eine Änderung des Bundesgesetzes über gebranntes Wasser (Alkoholgesetz) an. Sie sieht eine Steuererhöhung um 300 % vor für süsse gebranntes Wasser mit einem Alkoholgehalt von weniger als 15 Volumenprozenten, welche konsumfertig gemischt in den Handel gelangen (Alcopops).

Immer noch am 3. Oktober nehmen die eidgenössischen Räte in den Schlussabstimmungen den Bundesbeschluss zur Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) sowie das Bundesgesetz über den Finanz- und Lastenausgleich (siehe [14. November 2001](#)).

Am 9. Oktober ist das Kantonsreferendum gegen das Steuerpaket offiziell zustande gekommen.

Am 28. Oktober teilt die Bundeskanzlei mit, dass ein von einem linken Komitee ergriffenes Volksreferendum gegen das Steuerpaket mit 57'658 gültigen Unterschriften offiziell zustande gekommen ist.

2004

Am 1. Januar treten die Änderungen des Bundesgesetzes über die Wehrpflichtersatzabgabe (Armee XXI) (vor allem die Erhöhung des Satzes von 2 auf 3 %).

Am 1. Februar tritt die Änderung des Alkoholgesetzes (Alcopops) in Kraft.

Am 19. März wird das Bundesgesetz über die Berücksichtigung der kalten Progression bei der Reform der Ehe- und Familienbesteuerung in den Schlussabstimmungen angenommen.

Ebenfalls am 19. März wird der Bundesbeschluss über eine Neue Finanzordnung in den Schlussabstimmungen angenommen. Nach den parlamentarischen Beratungen gilt Folgendes:

- dBSt und MWST: Ihre Erhebung wird erneut zeitlich begrenzt und bis Ende 2020 verlängert.
- dBSt: Anpassung der BV an das DBG:
 - Höchstsatz von 8,5 % vom Reinertrag der juristischen Personen;
 - Aufhebung der Steuer auf dem Kapital und auf den Reserven der juristischen Personen.
- MWST: Die BV wird folgendermassen abgeändert:
 - Verankerung des Normalsatzes als Höchstsatz und des reduzierten Satzes als Mindestsatz;
 - Kompetenz des Bundesgesetzgebers, für die Besteuerung der Beherbergungsleistungen einen tieferen Satz festzulegen, der über dem reduzierten Satz und unter dem Normalsatz liegt;
 - Verwendung von 5 % des nicht zweckgebundenen Ertrags für die Prämienverbilligung in der Krankenversicherung zu Gunsten unterer Einkommensschichten, soweit kein Bundesgesetz eine andere Verwendung bestimmt.

Am 16. Mai wird das Bundesgesetz über die Änderung von Erlassen im Bereich der Ehe- und Familienbesteuerung, der Wohneigentumsbesteuerung und der Stempelabgaben («Steuerpaket») in der Volksabstimmung vom Volk und von allen Kantonen abgelehnt.

Aufgrund dieser Ablehnung kann das Gesetz über die Berücksichtigung der kalten Progression im Rahmen der Ehe- und Familienbesteuerungsreform nicht in Kraft treten, da dieses von der Annahme des Steuerpakets durch das Volk abhängig war.

Ebenfalls am 16. Mai wird der Bundesbeschluss über die Finanzierung der AHV/IV durch Anhebung der MWST-Sätze in der Abstimmung von Volk und Ständen abgelehnt. In derselben Volksabstimmung wird die 11. AHV-Revision ebenfalls abgelehnt.

Am 2. und 4. Juni beschliessen die eidgenössischen Räte, die Verordnung der Bundesversammlung vom [16. Dezember 1999](#) über die Verwendung des Ertrags aus der MWST für die Jahre 2000 bis 2003 bis Ende 2006 zu verlängern. Danach werden 5 % des MWST-Ertrags nach Art. 130 Abs. 2 BV für die Prämienverbilligung in der Krankenversicherung zu Gunsten unterer Einkommensschichten verwendet.

Am 1. Juli treten die neuen Bestimmungen im Rahmen des FusG in Kraft (siehe [3. Oktober 2003](#)).

Am 18. August übermittelt der Bundesrat dem Parlament eine Botschaft zur Änderung des StG. Damit sollen die dringlichen Massnahmen im Bereich der Umsatzabgabe aus den Jahren 1999 und 2000 ins ordentliche Recht überführt und steuerliche Entlastungen bei der Emissionsabgabe gewährt werden. Mit der verabschiedeten Vorlage will der Bundesrat jene zu revidierenden Komponenten bei den eidgenössischen Stempelabgaben gesetzlich verankern, die beim abgelehnten Steuerpaket vom 16. Mai unbestritten waren. Diese umfassen die mit den dringlichen Massnahmen eingeführten Änderungen:

- Gleichbehandlung der in- und ausländischen Mitglieder von schweizerischen Börsen;
- Generelle Befreiung der ausländischen Kunden beim Handel mit ausländischen Obligationen;
- Befreiung der als Gegenpartei auftretenden Börse im Ausland bei der Ausübung von standardisierten Derivaten;
- Befreiung von ausländischen institutionellen Anlegern;
- Entlastung der schweizerischen Anlagefonds;
- Befreiung des Handels mit schweizerischen Titeln für inländische Mitglieder an ausländischen Börsen;
- Registrierung der Pensionskassen, Sozialversicherungen und der öffentlichen Hand (Bund, Kantone und politische Gemeinden) als Effektenhändler.

Hinzu kommen Massnahmen, die im Rahmen der parlamentarischen Beratungen zum Steuerpaket eingebaut worden sind:

- Die Liste der von der Umsatzabgabe befreiten Anleger wird neu um die ausländischen Gesellschaften erweitert, deren Aktien an einer anerkannten Börse kotiert sind (sogenannte Corporates).
- Erhöhung der Freigrenze bei der Emissionsabgabe von gegenwärtig 250'000 auf eine Million Franken.

Am 8. Oktober wird das Bundesgesetz über die Aufhebung der Haftung der Erben für Steuerbussen von den eidgenössischen Räten in den Schlussabstimmungen angenommen. Dieses Gesetz ist aufgrund der Standesinitiative des Kantons Jura «Steuerrecht. Abschaffung der Erbenbussen» ausgearbeitet worden (siehe 15. Januar 2001). Danach sollen Erben nicht mehr für Bussen haften, die dem verstorbenen Erblasser bereits vor seinem Tod auferlegt worden sind oder die ihm noch auferlegt werden könnten für Steuerhinterziehungen, die erst nach seinem Tod entdeckt werden. Hingegen müssen die Erben weiterhin die Nachsteuern begleichen.

Mit der Botschaft vom 17. November zum Bundesgesetz über die Besteuerung von Mitarbeiterbeteiligungen legt der Bundesrat einen Gesetzesentwurf vor, der die geltenden Vorschriften der Einkommensbesteuerung ergänzen soll, indem er den verschiedenen Typen von Mitarbeiterbeteiligungen einen entsprechenden Besteuerungszeitpunkt zuordnet.

Am 28. November wird die Neue Finanzordnung (NFO) in der Volksabstimmung von 73,8 % der Stimmentenden und von fast allen Kantonen angenommen.

Am 17. Dezember, wird der Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung der bilateralen Abkommen zwischen der Schweiz und der EG über die Zinsbesteuerung von den eidgenössischen Räten in den Schlussabstimmungen angenommen.

Das Gesetz umschreibt insbesondere das Verfahren und die Organisation, die im Zusammenhang mit dem vorgesehenen Steuerrückbehalt und der Amtshilfe in Fällen von Steuerbetrug und bei ähnlichen Delikten verbunden mit der Zinsbesteuerung zur Anwendung gelangen. Das Zinsbesteuerungsabkommen garantiert, dass die in der Zinsbesteuerungsrichtlinie der Europäischen Union (EU) vorgesehenen Regelungen nicht über die Schweiz umgangen werden können.

- Kernstück ist die Einführung eines Steuerrückhalts von zunächst 15 %, sodann 20 % und ab 1. Juli 2011 35 %.
- Der Ertrag des Steuerrückhalts fällt zu 75 % an den Wohnsitzstaat des Zinsempfängers und zu 25 % an die Schweiz.
- Der Steuerrückbehalt gilt als gleichwertige Massnahme zum innerhalb der EU (ausgenommen für Belgien, Luxemburg und Österreich) vorgesehenen automatischen Informationsaustausch.
- Der Steuerrückbehalt gilt für alle Zinszahlungen, die eine auf dem Gebiet der Schweiz gelegene Zahlstelle einer natürlichen Person mit steuerlichem Wohnsitz in einem EU-Mitgliedstaat gutschreibt oder auszahlt. Vom Steuerrückbehalt ausgenommen sind Zinszahlungen schweizerischer Schuldner. Eine natürliche Person mit steuerlichem Wohnsitz in einem EU-Mitgliedstaat kann den Steuerrückbehalt ausschliessen, indem sie die Zahlstelle ausdrücklich ermächtigt, die Zinszahlungen der zuständigen Behörde ihres Wohnsitzlandes zu melden («Freiwillige Meldung»).

2005

Am 1. März tritt das Bundesgesetz über die Aufhebung der Haftung der Erben für Steuerbussen in Kraft.

Am 18. März wird die Revision des StG ([04.051](#)) in den Schlussabstimmungen von den eidgenössischen Räten angenommen.

Am 22. Juni verabschiedet der Bundesrat die Botschaft sowie den entsprechenden Gesetzesentwurf zur Unternehmenssteuerreform II ([05.058](#)) und überweist sie den Eidgenössischen Räten.

Am 1. Juli tritt das Zinsbesteuerungsabkommen zwischen der Schweiz und der EU in Kraft.

Am 9. November fällt das BGer zwei Grundsatzentscheide (BGE 131 II 710 und 131 II 697), welche bestimmen, dass die Kantone Alleinerziehenden und Konkubinatspaaren mit Kindern die günstigeren Steuertarife für Ehepaare gewähren müssen.

Art. 11 StHG legt fest, dass für Einelternfamilien die «gleiche Ermässigung» wie für verheiratete Paare gilt. Dies bedeutet laut BGer, dass dies nach dem Willen des Gesetzgebers eine «exakt gleiche tarifliche Behandlung» bedeutet, und dies ohne Einschränkung für Konkubinatspaare.

Am 16. Dezember wird die Revision des MWSTG, welche den Sondersatz von 3,6 % für Beherbergungsleistungen (Übernachtung und Frühstück) bis 2010 verlängert, in den Schlussabstimmungen von den eidgenössischen Räten angenommen ([05.428](#)).

2006

Am 1. Januar treten die neuen Bestimmungen des StG in Kraft.

Am 17. Mai verabschiedet der Bundesrat seine Botschaft und eine Gesetzesvorlage über die Sofortmassnahmen im Bereich der Ehepaarbesteuerung ([06.037](#)).

Am 23. Juni wird das Bundesgesetz über dringende Anpassungen bei der Unternehmensbesteuerung (Vorlage 2 der Unternehmenssteuerreform II ([05.058](#)) betreffend indirekte Teilliquidation und Transponierung) in den Schlussabstimmungen von den eidgenössischen Räten angenommen.

Die hauptsächlichen Neuerungen im DGB und StHG sind die folgenden:

- **Indirekte Teilliquidation:** Besteuert wird der Erlös aus dem Verkauf einer Beteiligung von mindestens 20 % am Grund- oder Stammkapital einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft aus dem Privatvermögen in das Geschäftsvermögen einer anderen natürlichen oder einer juristischen Person, soweit innert fünf Jahren nach dem Verkauf, unter Mitwirkung des Verkäufers, nicht betriebsnotwendige Substanz ausgeschüttet wird, die im Zeitpunkt des Verkaufs bereits vorhanden und handelsrechtlich ausschüttungsfähig war.
Dies gilt sinngemäss auch, wenn innert fünf Jahren mehrere Beteiligte eine solche Beteiligung gemeinsam verkaufen oder Beteiligungen von insgesamt mindestens 20 % verkauft werden.
Bei der dBSSt wird eine Rückwirkung eingeführt, indem die neuen Bestimmungen auch für noch nicht rechtskräftige Veranlagungen der in den Steuerjahren ab 2001 erzielten Erträge gelten.
- **Transponierung** (Verkauf an sich selbst): Der Erlös aus der Übertragung einer Beteiligung von mindestens 5 % am Kapital einer Gesellschaft aus dem Privatvermögen in das Geschäftsvermögen, an welcher der Veräusserer nach der Übertragung zu mindestens 50 % am Kapital der übernehmenden Unternehmung beteiligt ist.

Am 6. Oktober werden die Sofortmassnahmen betreffend Ehepaarbesteuerung bei der dBSSt in den Schlussabstimmungen von den eidgenössischen Räten angenommen.

Diese Sofortmassnahmen können wie folgt zusammengefasst werden:

- Massvolle Erhöhung des Zweiverdienerabzugs, wobei künftig 50 % des niedrigeren Erwerbseinkommens bis zu einem Maximum von 12'500 Franken abgezogen werden können. Dabei gilt ein Minimalansatz von 7'600 Franken.
- Einführung eines Verheiratetenabzugs für alle Ehepaare von 2'500 Franken und dies unabhängig von ihrer finanziellen Situation, d.h. auch für Alleinverdienerehepaare und Rentner.

Am 18. Oktober verabschiedet der Bundesrat seine Botschaft zum Bundesgesetz über die Vereinfachung der Nachbesteuerung in Erbfällen und die Einführung der straflosen Selbstanzeige (individuelle Amnestie) sowie den entsprechenden Gesetzesentwurf ([06.085](#)). Diese Vorlage beinhaltet zwei Teile:

- Vereinfachung der Nachbesteuerung in Erbfällen: Erben sollen bei Offenlegung der Steuerhinterziehung des Erblassers von einer tieferen Nachsteuer profitieren.
- Einführung der individuellen Amnestie (Straflose Selbstanzeige) für die natürlichen und juristischen Personen: Bei erstmaliger Offenlegung eigener Steuerhinterziehungen soll auf die Erhebung der Busse verzichtet werden.

Am 20. Dezember wird das Bundesgesetz über Änderungen des Nachsteuerverfahrens und des Strafverfahrens wegen Steuerhinterziehung auf dem Gebiet der direkten Steuern von den Eidgenössischen Räten angenommen, welches die Standesinitiative des Kantons Jura «Aufhebung von Bundessteuerbestimmungen, die gegen Artikel 6 EMRK verstossen» ([02.303](#)) umsetzt.

2007

Am 1. Januar treten die neue Finanzordnung ([02.078](#)) sowie die Verlängerung des MWST-Sondersatzes für Beherbergungsleistungen (Unterkunft mit Frühstück; [05.428](#)) in Kraft.

Auch am 1. Januar tritt das Bundesgesetz über dringende Anpassungen bei der Unternehmensbesteuerung (Vorlage 2 der Unternehmenssteuerreform II betreffend indirekte Teilliquidation und Transponierung [[05.058](#)]) in Kraft.

Damit die Kantone ihr Recht im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren anpassen können, treten die neuen Regelungen im StHG erst 2008 in Kraft.

Am 23. März wird das Bundesgesetz über die Verbesserung der steuerlichen Rahmenbedingungen für unternehmerische Tätigkeiten und Investitionen (Unternehmenssteuerreform II; [05.058](#)) in den Schlussabstimmungen von den eidgenössischen Räten angenommen.

Die wichtigsten Punkte dieser Reform sind die folgenden:

- Teilbesteuerung von Dividenden im Bereich des DBG: Inhaber von Beteiligungen werden von einer Steuererleichterung profitieren, wenn sie eine Mindestbeteiligung von 10 % am Unternehmenskapital halten. Der Teilbesteuerungssatz ist jedoch unterschiedlich, je nachdem, ob es sich um Privat- oder Geschäftsvermögen handelt:
 - Geschäftsvermögen: Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und andere geldwerte Vorteile aus Beteiligungen des Geschäftsvermögens werden künftig zu 50 % besteuert werden. Dasselbe gilt für Gewinne aus der Veräusserung solcher Beteiligungsrechte.

- Privatvermögen: Die Dividenden und Gewinnanteile aus Beteiligungen des Privatvermögens Privatvermögen werden künftig zu 60 % besteuert werden.
- Betreffend StHG wird nur die Mindestbeteiligung von 10 % im Gesetz verankert und hat somit für alle Kantone, welche die wirtschaftliche Doppelbelastung mildern wollen, obligatorische Wirkung. Dagegen bleiben die Kantone sowohl hinsichtlich der Methode der Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung (Reduktion der Bemessungsgrundlage oder tarifarische Massnahme) als auch bezüglich der Höhe der Milderung frei. Damit können diese Sätze von Kanton zu Kanton variieren.
- Das Kapitaleinlageprinzip wird eingeführt: Die Rückzahlung von Einlagen, Aufgeldern und Zuschüssen, die von den Inhabern der Beteiligungsrechte geleistet worden sind, wird gleich behandelt wie die Rückzahlung von Grund- oder Stammkapital.
- Schuldzinsenabzug: Beibehalten des geltenden Rechts, d.h. der Möglichkeit des Schuldzinsenabzugs bis zum Betrag des um 50'000 Franken erhöhten steuerbaren Vermögensertrags.
- Anrechnung der Gewinnsteuer an die Kapitalsteuer (StHG): Möglichkeit für die Kantone, die Gewinnsteuer an die Kapitalsteuer anzurechnen.
- Ausweitung des Beteiligungsabzugs durch Senkung der Beteiligungsquote von 20 auf 10 %. Der Beteiligungsabzug zielt auf eine Beseitigung der Mehrfachbelastung beim Anteilinhaber, setzt aber auf Stufe Unternehmen bei der Gewinnsteuer an.
- Massnahmen zu Gunsten der Personenunternehmen:
 - Liquidationsgewinne: Bei definitiver Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit werden die realisierten stillen Reserven der letzten beiden Geschäftsjahre zusammengezählt und getrennt vom übrigen Einkommen besteuert. Einkäufe in Einrichtungen der Vorsorge sind abzugsfähig. Ohne solche Einkäufe erfolgt eine Besteuerung wie für Kapitaleistungen aus Vorsorge für denjenigen Teil des Liquidationsgewinns, der im Falle der Zugehörigkeit zu einer Vorsorgeeinrichtung für den Einkauf gebraucht würde; für die Satzbestimmung der übrigen stillen Reserven ist 1/5 dieser Reserven massgebend, wobei in jedem Fall eine Steuer zum Satz von 2 % erhoben wird.
 - Übertragung von Grundstücken vom Geschäfts- ins Privatvermögen: Gewährung eines Steueraufschubs.

Die Reform betreffend Besteuerung des Quasiwertschriftenhandels ist aus der Vorlage ausgeklammert worden und wird separat behandelt werden.

Am 7. August gibt die Bundeskanzlei bekannt, dass ein von der SP lanciertes Referendum gegen die Unternehmenssteuerreform II ([05.058](#)) formell zustande gekommen ist.

2008

Am 1. Januar treten die Sofortmassnahmen im Bereich der Ehepaarbesteuerung ([06.037](#)) sowie das Bundesgesetz über Änderungen des Nachsteuerverfahrens und des Strafverfahrens wegen Steuerhinterziehung auf dem Gebiet der direkten Steuern ([02.303](#)) in Kraft.

Am 24. Februar wird das Unternehmenssteuerreformgesetz II ([05.058](#)) in der Volksabstimmung von 50,5 % der Stimmenden knapp angenommen.

Am 27. Februar unterbreitet der Bundesrat dem Parlament eine Botschaft zum WPEG ([08.026](#)) mit folgenden Eckpfeilern:

- Erhöhung der Mindestabgabe von 200 auf 400 Franken, Beibehaltung des Ansatzes von 3 % auf dem Reineinkommen;
- Aufhebung von bisherigen Vergünstigungen. Streichung der 3-Tage-Regel beim Militärdienst bzw. der 5-Tage-Regel beim Zivildienst, wonach die halbe Ersatzabgabe bereits nach Leistung von 3 Militärdienst- bzw. 5 Zivildiensttagen zum Tragen kommt, durch die Bestimmung ersetzt werden, dass für die halbe Ersatzabgabe mehr als die Hälfte des im Jahr obliegenden Militärdienstes und beim Zivildienst mindestens 14 Tage geleistet werden müssen;
- Abbau von Doppelspurigkeiten mit dem DBG. Aufhebung des Verheiratetenabzugs und des Abzuges für invaliditätsbedingte Kosten weil diese bereits im DBG gewährt werden;
- Vereinfachung des Bezugsverfahrens. Verzicht auf die zweite Mahnung und die Neuregelung der Rückerstattung bei den Militärdienstleistenden (Rückerstattung erst nach erfüllter Gesamtdienstleistungspflicht).

Am 20. März wird das Bundesgesetz über die Vereinfachung der Nachbesteuerung in Erbfällen und die Einführung der straflosen Selbstanzeige in der Schlussabstimmung von den eidgenössischen Räten angenommen.

Am 3. Juni teilt die Bundeskanzlei mit, dass die Volksinitiative «Für faire Steuern. Stopp dem Missbrauch beim Steuerwettbewerb (Steuergerechtigkeits-Initiative)» der SP ([09.031](#)) formell zustande gekommen ist.

Am 13. Juni wird die Verfassungsvorlage zur Erhöhung der MWST zugunsten der IV ([05.053](#)) in den Schlussabstimmungen von den eidgenössischen Räten angenommen. Zwischen 2010 und 2016 wird eine befristete «proportionale» Erhöhung des MWST-Satzes um 0,4 % für den Normalsatz, 0,1 % für den reduzierten Satz und um 0,2 % für den Sondersatz Beherbergung eingeführt.

Ab dem 1. Juli können aufgrund einer im Rahmen der Unternehmenssteuerreform II ([05.058](#)) vorgenommenen Änderung des Bundesgesetzes über die Bildung steuerbegünstigter Arbeitsbeschaffungsreserven (ABRG) keine steuerbegünstigten Arbeitsbeschaffungsreserven mehr gebildet werden.

Am 3. Oktober wird die Revision des WPEG ([04.3672](#)) in den Schlussabstimmungen von den eidgenössischen Räten angenommen.

Gleichenfalls wird das Bundesgesetz über die steuerliche Behandlung von Instandstellungskosten bei Liegenschaften (Abschaffung der Dumont-Praxis; [04.457](#)) in den Schlussabstimmungen von den eidgenössischen Räten angenommen.

Am 15. Oktober passt der Bundesrat drei Verordnungen den neuen gesetzlichen Bestimmungen aufgrund der Unternehmenssteuerreform II ([05.058](#)) und des Kollektivanlagegesetzes an. Zudem beschliesst er administrative Entlastungen zu Gunsten von Kapitalgesellschaften, Genossenschaften, kollektiven Kapitalanlagen und Gemeinwesen im Bereich der Stempelabgaben und der Verrechnungssteuer.

Am 31. Oktober teilt die Bundeskanzlei mit, dass die eidgenössische Volksinitiative «Für ein steuerlich begünstigtes Bausparen zum Erwerb von selbst genutztem Wohneigentum und zur Finanzierung von baulichen Energiespar- und Umweltschutzmassnahmen (Bauspar-Initiative)» ([09.074](#)) formell zustande gekommen ist.

2009

Am 1. Januar treten folgende Teile der Unternehmenssteuerreform II ([05.058](#)) in Kraft:

- Teilbesteuerung der Dividenden für qualifizierte Beteiligungen zur Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung bei der dBSt;
- Möglichkeit der Anrechnung der Gewinn- an die Kapitalsteuer bei den Kantonen;
- Entlastungen bei der Emissionsabgabe bei Sanierungen und Erhöhung der Freigrenze auf 1 Million Franken auch bei Genossenschaften.

Die Kantone haben danach zwei Jahre Zeit, im kantonalen Recht die im StHG vorgesehenen Anpassungen vorzunehmen.

Am 20. Februar teilt die Bundeskanzlei mit, dass die Volksinitiativen «Eigene vier Wände dank Bausparen» ([09.074](#)) und «Sicheres Wohnen im Alter» ([10.060](#)) formell zustande gekommen sind.

Am 6. März lehnt der Bundesrat die sogenannte «Steuergerechtigkeits-Initiative» ([09.031](#)) ohne Gegenvorschlag ab und verabschiedet die entsprechende Botschaft. Die Initiative, so die Begründung des Bundesrates, stellt die kantonale Souveränität in Steuerbelangen und damit den Steuerwettbewerb in Frage.

Am 11. Juni nimmt der Nationalrat eine Motion «Mehr Effektivität und Effizienz bei den Steuerabzügen für energetische Gebäudesanierungen» an ([09.3014](#)). Sie wird nun zur Umsetzung an den Bundesrat überwiesen.

Am 12. Juni wird in den Schlussabstimmungen die Änderung des Bundesbeschlusses über die Zusatzfinanzierung der IV durch Anhebung der MWST-Sätze ([09.454](#)) von den eidgenössischen Räten angenommen. Sie beschliessen jedoch, dass die Erhöhung der MWST erst ein Jahr später auf den 1. Januar 2011 in Kraft treten soll.

Ebenfalls am 12. Juni wird in den Schlussabstimmungen die Vorlage zur Totalrevision des MWSTG ([08.053](#)) von den eidgenössischen Räten angenommen. Es geht um mehr als 50 Massnahmen, die administrative Entlastungen, mehr Kundennähe, mehr Effizienz und mehr Rechtssicherheit bringen sollen.

Noch immer am 12. Juni wird das Bundesgesetz über die steuerliche Abzugsfähigkeit von Zuwendungen an politische Parteien ([06.463](#)) in den Schlussabstimmungen von den eidgenössischen Räten angenommen.

Am 24. Juni verabschiedet der Bundesrat eine Verordnungsänderung, welche Zinsen auf Kundenguthaben ab 2010 von der Verrechnungssteuer befreit, sofern sie 200 Franken pro Kalenderjahr nicht übersteigen.

Am 25. September wird das Bundesgesetz über die steuerliche Entlastung von Familien mit Kindern ([09.045](#)) in den Schlussabstimmungen von den eidgenössischen Räten angenommen.

Am 27. September wird die zeitlich befristete Anhebung der MWST-Sätze per 1. Januar 2011 zugunsten der IV ([09.454](#)) in der Volksabstimmung angenommen.

2010

Am 1. Januar treten die folgenden Erlasse in Kraft:

- das Bundesgesetz über die Vereinfachung der Nachbesteuerung in Erbfällen und die Einführung der straflosen Selbstanzeige ([06.085](#));
- das MWSTG (Teil A Vereinfachung der MWST; [08.053](#));
- das Bundesgesetz über die steuerliche Behandlung von Instandstellungskosten bei Liegenschaften (Abschaffung der Dumont-Praxis; [04.457](#)). Somit sind künftig bei der dBSt die Instandstellungskosten für alle Liegenschaften ab Erwerb abzugsfähig. Für die Anpassung des kantonalen Rechts ist im StHG eine zweijährige Übergangsfrist verankert worden;
- die Änderung der Verordnung über die Verrechnungssteuer, welche einen Zinsfreibetrag von 200 Franken pro Jahr auf allen Kundenguthaben vorsieht (Teil der Unternehmenssteuerreform II; [05.058](#));
- das revidierte Bundesgesetz sowie die revidierte Verordnung über die Wehrpflichtersatzabgabe (Ersatzjahr 2010).

Am 17. Februar verabschiedet der Bundesrat eine Verordnung zur Umsetzung des Art. 37b DBG (betreffend die privilegierte Besteuerung des Liquidationsgewinns bei Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit).

Am 19. März wird die Revision des StG ([09.434](#)) von den eidgenössischen Räten in den Schlussabstimmungen angenommen. Damit sind inskünftig ausländische Banken die an der Schweizer Börse mit Wertschriften handeln (sogenannte remote members) nicht mehr umsatzabgabepflichtig.

Am 21. April verabschiedet der Bundesrat die Botschaft über die Steuerbefreiung des Feuerwehrosoldes zuhanden der eidgenössischen Räte. Er beantragt, den Feuerwehrosold dem Sold von Militär- und Schutzdienst sowie dem Taschengeld für den Zivildienst gleichzustellen. Die steuerfreien Soldzahlungen bei der dBSt sollen auf maximal 3'000 Franken begrenzt werden.

Am 18. Juni wird die «Steurgerechtigkeits-Initiative» ([09.031](#)) von den eidgenössischen Räten in den Schlussabstimmungen abgelehnt.

Am 18. Juni verabschiedet der Bundesrat Änderungen der Verordnungen über die Verrechnungssteuer und die Stempelabgaben, womit konzerninterne Zinszahlungen von der Verrechnungssteuer und der Emissionsabgabe befreit werden. Die neuen Bestimmungen treten am 1. August in Kraft.

Am 23. Juni stellt der Bundesrat der Volksinitiative «Sicheres Wohnen im Alter» ([10.060](#)) einen indirekten Gegenvorschlag gegenüber und verabschiedet eine entsprechende Botschaft. Er schlägt damit

den vom Parlament geforderten Systemwechsel in der Wohneigentumsbesteuerung (Abschaffung der Eigenmietwertbesteuerung) vor.

Am 1. Oktober teilt die Bundeskanzlei mit, dass die Volksinitiative «Für den öffentlichen Verkehr» ([12.016](#)) formell zustande gekommen ist.

Am 28. November wird die Volksinitiative «Für faire Steuern. Stopp dem Missbrauch beim Steuerwettbewerb (Steurgerechtigkeits-Initiative)» ([09.031](#)) vom Volk und von der Mehrheit der Kantone abgelehnt.

Am 17. Dezember wird das Bundesgesetz über die Besteuerung von Mitarbeiterbeteiligungen ([04.074](#)) von den eidgenössischen Räten in den Schlussabstimmungen angenommen (siehe [17. November 2004](#)). Bei der dBS und den kantonalen Einkommenssteuern werden folgende Neuerungen eingeführt:

- Das neue Gesetz bestimmt den Besteuerungszeitpunkt der Mitarbeiterbeteiligungen:
 - Die Besteuerung geldwerter Leistungen aus nicht börsenkotierten oder gesperrten Mitarbeiterbeteiligungen erfolgt erst im Ausübungszeitpunkt.
 - Bei den Mitarbeiteraktien wird die Besteuerung im Zeitpunkt des Erwerbs beibehalten.
 - Für gesperrte Mitarbeiteraktien wird eine Reduktion ihres Verkehrswerts mit einem Einschlag von jährlich 6 % bis zu maximal 10 Jahren.
- War der Besitzer von nicht börsenkotierten oder gesperrten Mitarbeiteroptionen zwischen Zuteilung und Ausübung nur teilweise in der Schweiz wohnhaft, so kommt der Schweiz ein anteilmässiges Besteuerungsrecht auf dem geldwerten Vorteil zu. Sofern er im Ausübungszeitpunkt im Ausland lebt, hat das schweizerische Unternehmen die anteilmässigen Steuern abzuliefern (sogenannte Quellenbesteuerung). Für die dBS haben die Unternehmen eine Quellensteuer von 11,5 % abzuliefern. Wegen der Tarifautonomie können die Kantone über die Satzhöhe für die erweiterte Quellensteuer frei befinden.

2011

Am 1. Januar treten die folgenden Erlasse in Kraft:

- das Bundesgesetz über die steuerliche Entlastung von Familien mit Kindern ([09.045](#));
- das Bundesgesetz über die steuerliche Abzugsfähigkeit von Zuwendungen an politische Parteien ([06.463](#));
- das Bundesgesetz über die Unternehmens-Identifikationsnummer (UIDG; [09.080](#)). Jedem Unternehmen in der Schweiz wird eine einheitliche Identifikationsnummer zugeteilt. Die neue UID-Nummer wird mit einer Übergangsfrist von drei Jahren die alte 6-stellige MWST-Nummer ersetzen;
- die Änderung des MWSTG, wonach die Steuersätze zur Zusatzfinanzierung der IV erhöht werden. Diese Erhöhung ist zeitlich auf sieben Jahre befristet. Für diese Dauer werden der Normalsatz neu auf 8 %, der reduzierte Satz neu auf 2,5 % und der Sondersatz für Beherbergungsleistungen neu auf 3,8 % angehoben.
- die Bestimmungen zum Kapitaleinlageprinzip, zu den Liquidationsgewinnen und zum Beteiligungsabzug. Sie sind Teil der Unternehmenssteuerreform II ([05.058](#)).

Am 17. Juni wird das Bundesgesetz über die Steuerbefreiung des Feuerwehrsoldes ([10.040](#)) von den eidgenössischen Räten in den Schlussabstimmungen angenommen.

Am 30. August teilt die Bundeskanzlei mit, dass die Volksinitiative «Familieninitiative: Steuerabzüge auch für Eltern, die ihre Kinder selber betreuen» ([12.068](#)) formell zustande gekommen ist.

Trotz einer Einigungskonferenz vom 28. September kommt weder für die Volksinitiative «Für ein steuerlich begünstigtes Bausparen zum Erwerb von selbst genutztem Wohneigentum und zur Finanzierung von baulichen Energiespar- und Umweltschutzmassnahmen (Bauspar-Initiativehttp://www.parlament.ch/d/suche/seiten/geschaefte.aspx?gesch_id=20090074)» noch für die Volksinitiative «Eigene vier Wände dank Bausparen» ([09.074](#)) eine Abstimmungsempfehlung der eidgenössischen Räte zustande.

Am 14. Oktober teilt die Bundeskanzlei mit, dass die Volksinitiative «Schluss mit der MWST-Diskriminierung des Gastgewerbes!» ([12.074](#)) formell zustande gekommen ist.

Am 20. Dezember entscheidet das BGer, dass die Abstimmung über die Unternehmenssteuerreform II ([05.058](#)) nicht wiederholt wird und weist damit die Beschwerden gegen den Urnengang vom [24. Februar 2008](#) als unbegründet ab (1C_174/2011, 1C_176/2011, 1C_182/2011).

2012

Am 18. Januar verabschiedet der Bundesrat seine Botschaft zur Volksinitiative «Für den öffentlichen Verkehr» ([12.016](#)). Er lehnt die Initiative ab und stellt ihr mit der Vorlage zu Finanzierung und Ausbau der Bahninfrastruktur (FABI) einen direkten Gegenentwurf gegenüber. Über ein neues Finanzierungssystem soll die Finanzierung von Betrieb, Substanzerhalt und Ausbau der Bahninfrastruktur sichergestellt werden.

Am 1. März treten die Abschaffung der Emissionsabgabe auf Fremdkapital und die Befreiung der Beteiligungsrechte von Banken aus der Wandlung von Pflichtwandelanleihen nach Bankengesetz von der Emissionsabgabe auf Eigenkapital in Kraft.

Gleichenfalls tritt die Abschaffung der Emissionsabgabe auf Fremdkapital und die Befreiung von Cocos in Kraft.

Am 11. März wird die Volksinitiative «Für ein steuerlich begünstigtes Bausparen zum Erwerb von selbst genutztem Wohneigentum und zur Finanzierung von baulichen Energiespar- und Umweltschutzmassnahmen (Bauspar-Initiative)» ([09.074](#)) in der Volksabstimmung abgelehnt.

Am 16. März wird der Entwurf zur Ablehnung der Volksinitiative «Sicheres Wohnen im Alter» ([10.060](#)) von den eidgenössischen Räten in den Schlussabstimmungen angenommen.

Am 15. Juni wird die Revision des VStG (Belebung des schweizerischen Kapitalmarktes; [11.047](#)) von den eidgenössischen Räten in der Schlussabstimmung angenommen. Gemäss den neuen Gesetzesbestimmungen werden die Zinsen auf CoCos und Write-off-Bonds nach Bankengesetz, welche innerhalb von vier Jahren nach Inkrafttreten der Gesetzesbestimmungen ausgegeben werden, über deren gesamte Laufzeit von der Verrechnungssteuer befreit.

Ebenfalls am 15. Juni wird das Bundesgesetz über Vereinfachungen bei der Besteuerung von Lotteriegewinnen ([09.456](#)) in den Schlussabstimmungen von den eidgenössischen Räten angenommen.

Am 17. Juni wird die Volksinitiative «Eigene vier Wände dank Bausparen» ([09.074](#)) in der Volksabstimmung abgelehnt.

Am 4. Juli empfiehlt der Bundesrat die Ablehnung der Volksinitiative «Familieninitiative: Steuerabzüge auch für Eltern, die ihre Kinder selber betreuen» ([12.068](#)) und verabschiedet die entsprechende Botschaft. Das Steuerrecht soll die verschiedenen Familienkonstellationen rechtlich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit besteuern. Mit der Annahme der Initiative würde die im geltenden Steuerrecht verfolgte rechtsgleiche Besteuerung verhindert.

Am 14. September empfiehlt der Bundesrat, die Initiative von Gastrosuisse «Schluss mit der MWST-Diskriminierung des Gastgewerbes!» ([12.074](#)) zur Ablehnung und verabschiedet die entsprechende Botschaft. Der reduzierte Steuersatz soll wie bisher nur für den Verkauf von Nahrungsmitteln als Güter des täglichen Bedarfs gelten. Der Besuch im Restaurant soll zum Normalsatz steuerbar bleiben.

Am 23. September wird die Volksinitiative «Sicheres Wohnen im Alter» ([10.060](#)) in der Volksabstimmung abgelehnt.

Am 28. September wird das Bundesgesetz über die Besteuerung nach dem Aufwand ([11.043](#)) in der Schlussabstimmung von beiden Räten angenommen.

Am 22. November teilt die Bundeskanzlei mit, dass die Volksinitiative «Schluss mit den Steuerprivilegien für Millionäre (Abschaffung der Pauschalbesteuerung)» ([13.057](#)) formell zustande gekommen ist. Das Initiativkomitee macht geltend, die Pauschalbesteuerung von reichen Ausländerinnen und Ausländern stehe in krassem Widerspruch zum Verfassungsgebot, wonach jeder Steuern nach seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zahlen soll. Die Pauschalsteuer verletze zudem die Rechtsgleichheit und heize den ungesunden Steuerwettbewerb unter den Kantonen an.

Am 14. Dezember wird die Änderung des DBG (Finanzielle Oberaufsicht über die dBSt) ([12.049](#)) von den eidgenössischen Räten in den Schlussabstimmungen angenommen.

Am 18. Dezember teilt die Bundeskanzlei mit, dass zwei Volksinitiativen «Familien stärken! Steuerfreie Kinder- und Ausbildungszulagen» ([13.084](#)) und «Für Ehe und Familie – gegen die Heiratsstrafe» ([13.085](#)) formell zustande gekommen sind.

2013

Am 1. Januar treten die Änderungen im VStG ([11.047](#) und [09.456](#)), das Bundesgesetz über die Besteuerung von Mitarbeiterbeteiligungen ([04.074](#)) sowie das Bundesgesetz über die Steuerbefreiung des Feuerwehrsoldes ([10.040](#)) in Kraft.

Am 16. Januar teilt die Bundeskanzlei mit, dass die Volksinitiative «Energie statt Mehrwertsteuer» ([13.095](#)) der Grünliberalen Partei Schweiz formell zustande gekommen ist.

Am 12. März teilt die Bundeskanzlei mit, dass die Volksinitiative «Millionen-Erbenschaften besteuern für unsere AHV (Erbchaftssteuerreform)» ([13.107](#)) formell zustande gekommen ist. Die Volksinitiative verlangt die Einführung einer Erbschafts- und Schenkungssteuer auf Bundesebene.

Am 22. März wird das Bundesgesetz über die formelle Bereinigung der zeitlichen Bemessung der direkten Steuern bei den natürlichen Personen ([11.026](#)) in den Schlussabstimmungen von den eidgenössischen Räten angenommen.

Aufgrund der überwiegend negativen Antworten in der Vernehmlassung beschliesst der Bundesrat am 29. Mai, die Vorlage zur Abschaffung der steuerlichen Benachteiligung von Ehepaaren vorläufig zu sistieren. Da er am Ziel festhält, die verfassungswidrige Mehrbelastung von Ehepaaren gegenüber Konkubinatspaaren abzuschaffen, empfiehlt er die Volksinitiative «Für Ehe und Familie – gegen die Heiratsstrafe» ([13.085](#)) zur Annahme.

Am 21. Juni beschliessen die eidgenössischen Räte in den Schlussabstimmungen, die Volksinitiative «Familieninitiative: Steuerabzüge auch für Eltern, die ihre Kinder selber betreuen» ([12.068](#)) zur Ablehnung zu empfehlen.

Ebenfalls in den Schlussabstimmungen vom 21. Juni wird die Änderung des MWSTG zur Verlängerung des Sondersatzes für Beherbergungsleistungen bis Ende 2017 ([12.485](#)) von den eidgenössischen Räten angenommen.

Noch immer am 21. Juni wird das «Bundesgesetz über die Finanzierung und den Ausbau der Eisenbahninfrastruktur» (FABI) von den eidgenössischen Räten in den Schlussabstimmungen angenommen. Zugleich lehnen die Räte die Volksinitiative «Für den öffentlichen Verkehr» ab ([12.016](#)).

Am 26. Juni erklärt der Bundesrat, die Aufwandbesteuerung sei ein wichtiges standortpolitisches Instrument mit volkswirtschaftlicher Bedeutung. Er verabschiedet seine Botschaft und empfiehlt daher die Volksinitiative «Schluss mit den Steuerprivilegien für Millionäre (Abschaffung der Pauschalbesteuerung)» ([13.057](#)) zur Ablehnung.

Am 28. Juni zieht das Komitee der Volksinitiative «Für den öffentlichen Verkehr» sein Volksbegehren zugunsten des direkten Gegenvorschlags FABI ([12.016](#)) zurück.

Am 10. September wird die Standesinitiative vom Kanton Tessin betreffend eine allgemeine Steueramnestie ([02.308](#)) definitiv abgeschrieben.

Am 27. September wird das Bundesgesetz über die steuerliche Behandlung der berufsorientierten Aus- und Weiterbildungskosten ([11.023](#)) von den eidgenössischen Räten in den Schlussabstimmungen angenommen.

Am 23. Oktober verabschiedet der Bundesrat die Botschaft zur Volksinitiative «Familien stärken! Steuerfreie Kinder- und Ausbildungszulagen» ([13.084](#)) und empfiehlt, die Initiative abzulehnen und ihr keinen Gegenvorschlag gegenüberzustellen. Die Familien sollen weiterhin vorwiegend mit Instrumenten ausserhalb des Steuerrechts gefördert werden. Im Steuerrecht wird den Kinderkosten bereits heute angemessen Rechnung getragen, was zur Folge hat, dass rund die Hälfte der Haushalte mit Kindern keine dBSt bezahlt.

Ebenfalls am 23. Oktober empfiehlt der Bundesrat in seiner Botschaft die Volksinitiative «Für Ehe und Familie – gegen die Heiratsstrafe» ([13.085](#)) zur Annahme.

In seiner Botschaft vom 20. November empfiehlt der Bundesrat die Ablehnung der Volksinitiative «Energie- statt Mehrwertsteuer» ([13.095](#)). Zwar teilt er grundsätzlich das Anliegen der Initiative, zur Erreichung von klima- und energiepolitischen Zielen Energieabgaben einzusetzen. Aber er lehnt die Abschaffung der MWST ab.

Am 24. November wird die Volksinitiative «Familieninitiative: Steuerabzüge auch für Eltern, die ihre Kinder selber betreuen» ([12.068](#)) in der Volksabstimmung abgelehnt.

Der Bundesrat verabschiedet am 13. Dezember die Botschaft zur Volksinitiative «Millionen-Erbschaften besteuern für unsere AHV (Erbschaftssteuerreform)» ([13.107](#)). Der Bundesrat empfiehlt in seiner Botschaft, die Initiative abzulehnen, da diese einen Eingriff in die Steuerhoheit und das Steuersubstrat der Kantone darstellt.

2014

Am 1. Januar treten die folgenden Erlasse in Kraft:

- die Änderungen des DBG (Finanzielle Oberaufsicht über die dBSt sowie Vereinfachung bei der Besteuerung von Lotteriegewinnen; [12.049](#));
- das Bundesgesetz über die formelle Bereinigung der zeitlichen Bemessung der direkten Steuern bei den natürlichen Personen ([11.026](#)) sowie die damit zusammenhängenden Verordnungsänderungen;
- die Verlängerung des MWST-Sondersatzes für Beherbergungsleistungen bis Ende 2017 ([12.485](#)).
- das Bundesgesetz über die Besteuerung nach dem Aufwand (Änderung des StHG; [11.043](#)).

Am 9. Februar wird der Bundesbeschluss über die Finanzierung und den Ausbau der Eisenbahninfrastruktur als direkter Gegenentwurf zur Volksinitiative «Für den öffentlichen Verkehr» ([12.016](#)) in der Volksabstimmung angenommen.

Am 11. März schreibt der Nationalrat die aus den Beratungen zur Unternehmenssteuerreform II ausgesonderte Vorlage 3 betreffend den «Quasi-Wertschriftenhandel» nach dem Ständerat ebenfalls ab. Die Abschreibung ist damit definitiv.

Am 6. Juni nehmen die eidgenössischen Räte in der Schlussabstimmung das Steuererlassgesetz an ([13.087](#)). Danach werden Gesuche zum Erlass der dBSt inskünftig nur noch von den kantonalen Steuerbehörden beurteilt.

Juristische Personen mit ideellen Zwecken sollen künftig nicht besteuert werden, sofern ihr Gewinn 20'000 Franken oder weniger beträgt. Die Freigrenze gilt für alle juristischen Personen, deren Gewinn- und Kapitalverwendung ausschliesslich einem ideellen Zweck gewidmet sind. Der Bundesrat nimmt am 6. Juni den Ergebnisbericht zur Vernehmlassungsvorlage zur Kenntnis und verabschiedet eine entsprechende Botschaft ([14.051](#)).

Am 20. Juni beschliessen die eidgenössischen Räte in den Schlussabstimmungen, die Volksinitiative «Schluss mit den Steuerprivilegien für Millionäre (Abschaffung der Pauschalbesteuerung)» ([13.057](#)) zur Ablehnung zu empfehlen.

Am 26. September nehmen die eidgenössischen Räte in den Schlussabstimmungen den Bundesbeschluss über die Volksinitiativen «Energie- statt Mehrwertsteuer» ([13.095](#)) sowie «Familien stärken! Steuerfreie Kinder- und Ausbildungszulagen» ([13.084](#)) an, mit dem die Räte die Initiativen zur Ablehnung empfehlen.

Ebenfalls am 26. September wird das Bundesgesetz über eine Anpassung des DBG und des StHG an die Allgemeinen Bestimmungen des StGB in den Schlussabstimmungen von den eidgenössischen Räten angenommen.

Am 28. September wird die Volksinitiative «Schluss mit der MWST-Diskriminierung des Gastgewerbes!» ([12.074](#)) in der Volksabstimmung von 71,5 % der Stimmenden sowie allen Kantonen abgelehnt.

Die Bundeskanzlei teilt am 23. Oktober mit, dass die Volksinitiative «Ja zum Schutz der Privatsphäre» ([15.057](#)) formell zustande gekommen ist.

Am 28. November verabschiedet der Bundesrat seine Botschaft zum Bundesgesetz über die Revision der Quellenbesteuerung des Erwerbseinkommens ([14.093](#)).

Am 30. November wird die Volksinitiative «Schluss mit den Steuerprivilegien für Millionäre (Abschaffung der Pauschalbesteuerung)» ([13.057](#)) in der Volksabstimmung abgelehnt.

Am 12. Dezember nehmen die eidgenössischen Räte in den Schlussabstimmungen den Bundesbeschluss über die Volksinitiative «Millionen-Erbschaften besteuern für unsere AHV (Erbschaftssteuerreform)» ([13.107](#)) an, mit dem sie die Initiative zur Ablehnung empfehlen.

2015

Am 1. Januar treten zwei vom Bundesrat gutgeheissene Änderungen der MWSTV in Kraft. Mit dieser Massnahme sollen in Umsetzung der Motion Cassis ([12.4197](#)) die Wettbewerbsnachteile von inländischen gegenüber ausländischen Unternehmen verringert werden bis die vorgeschlagene Teilrevision des MWSTG in Kraft tritt.

Am 25. Februar verabschiedet der Bundesrat die Botschaft zu einer Teilrevision des MWSTG ([15.025](#)). Die Teilrevision umfasst verschiedene Änderungen, namentlich in den Bereichen Steuerpflicht, Steuersätze und -ausnahmen, Verfahren und Datenschutz. Für den Bundesrat zentral ist die Beseitigung mehrwertsteuerbedingter Wettbewerbsnachteile von inländischen Unternehmen gegenüber ihren ausländischen Konkurrenten.

Am 4. März nimmt der Ständerat die Motion Bischof «Beseitigung der Heiratsstrafe» ([10.4127](#)) an, welche somit an den Bundesrat überwiesen wird.

Am 8. März wird die Volksinitiative «Familien stärken! Steuerfreie Kinder- und Ausbildungszulagen» ([13.084](#)) in der Volksabstimmung von 75,4 % der Stimmenden sowie allen Kantonen abgelehnt.

Ebenfalls am 8. März wird die Volksinitiative «Energie- statt Mehrwertsteuer» ([13.095](#)) in der Volksabstimmung von 92 % der Stimmenden sowie allen Kantonen abgelehnt.

Am 20. März wird das Bundesgesetz über die Gewinnbesteuerung von juristischen Personen mit ideellen Zwecken ([14.051](#)) in den Schlussabstimmungen von den eidgenössischen Räten angenommen.

Am 5. Juni verabschiedet der Bundesrat die Botschaft zum Bundesgesetz über die Unternehmenssteuerreform III (USR III; [15.049](#)). Ziel der Reform ist die Stärkung des Unternehmensstandorts Schweiz.

Am 14. Juni wird die Volksinitiative «Millionen-Erbschaften besteuern für unsere AHV (Erbschaftssteuerreform)» in der Volksabstimmung von 71 % der Stimmenden sowie allen Kantonen abgelehnt ([13.107](#)).

In den Schlussabstimmungen vom 19. Juni wird der Bundesbeschluss über die Volksinitiative «Für Ehe und Familie – gegen die Heiratsstrafe» ([13.085](#)) von Ständerat und Nationalrat angenommen und damit die Volksinitiative Volk und Ständen zur Ablehnung empfohlen.

Am 11. September verabschiedet der Bundesrat die Botschaft zu einer Änderung des Verrechnungssteuergesetzes ([15.060](#)). Er will gewisse Finanzinstrumente von Schweizer Banken neu bzw. weiterhin von der Verrechnungssteuer ausnehmen. Damit will er die Systemstabilität des Finanzplatzes Schweiz stärken.

2016

Am 1. Januar treten die folgenden Erlasse in Kraft:

- Bundesgesetz über die steuerliche Behandlung der berufsorientierten Aus- und Weiterbildungskosten ([11.023](#));
- Bundesgesetz über die Besteuerung nach dem Aufwand (Änderung des DBG; [11.043](#)) sowie die Verordnung über die Besteuerung nach dem Aufwand bei der direkten Bundessteuer;
- Die Bestimmungen im StHG aufgrund des Bundesgesetzes über die Gewinnbesteuerung von juristischen Personen mit ideellen Zwecken vom 20. März 2015 ([14.051](#));
- Bundesgesetz über eine Neuregelung des Steuererlasses und die zugehörige Verordnung. Die Kantone erhalten damit die alleinige Kompetenz zur Beurteilung der Erlassgesuche bei der direkten Bundessteuer und die Eidgenössische Erlasskommission für die direkte Bundessteuer (EEK) wird aufgehoben;
- Verordnung über den Abzug besonderer Berufskosten bei der direkten Bundessteuer von vorübergehend in der Schweiz tätigen leitenden Angestellten, Spezialisten und Spezialistinnen (Expatriates-Verordnung);
- Bundesbeschluss vom 20. Juni 2013 sowie Bundesgesetz vom 21. Juni 2013 über die Finanzierung und den Ausbau der Eisenbahninfrastruktur (FABI).

Am 28. Februar wird die Volksinitiative «Für Ehe und Familie – gegen die Heiratsstrafe» ([13.085](#)) in der Volksabstimmung zwar von der Mehrheit der Kantone angenommen, aber vom Volk mit 50,8 % der Stimmenden knapp abgelehnt.

Am 18. März wird das revidierte VStG ([15.060](#)) in den Schlussabstimmungen von den Eidgenössischen Räten einstimmig angenommen.

Am 19. Mai beschliesst die WAK-N, der Volksinitiative «Ja zum Schutz der Privatsphäre» ([15.057](#)) einen direkten Gegenentwurf gegenüberzustellen.

Am 17. Juni wird das Bundesgesetz über steuerliche Massnahmen zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit des Unternehmensstandorts Schweiz (Unternehmenssteuerreformgesetz III; [15.049](#)) von Nationalrat und Ständerat in den Schlussabstimmungen angenommen.

Gleichen Tags verabschiedet der Bundesrat in Umsetzung der Motion Pelli «Besteuerung von Provisionen für Grundstücksvermittlungen im interkantonalen Verhältnis: gleiche Regel für alle» ([13.3728](#)) eine Botschaft zuhanden des Parlaments zu einer Änderung des StHG ([16.052](#)).

Am 30. September nehmen Nationalrat und Ständerat in der Schlussabstimmung die Teilrevision des MWSTG ([15.025](#)) einstimmig an.

Ebenfalls am 30. September wird das VStG in Umsetzung der parlamentarischen Initiative Gasche «Klarstellung der langjährigen Praxis beim Meldeverfahren bei der Verrechnungssteuer» ([13.479](#)) von beiden Räten in den Schlussabstimmungen angenommen.

Am 6. Oktober reicht das Referendumskomitee das von der SP lancierte Referendum gegen die Unternehmenssteuerreform III ein.

Am 16. November verabschiedet der Bundesrat in Umsetzung der Motion Luginbühl ([14.3450](#)) eine Botschaft zum Bundesgesetz über die steuerliche Behandlung finanzieller Sanktionen ([16.076](#)).

Am 16. Dezember wird das Bundesgesetz über die Revision der Quellenbesteuerung des Erwerbseinkommens ([14.093](#)) in den Schlussabstimmungen von den eidgenössischen Räten angenommen.

2017

Am 1. Januar treten die folgenden Erlasse in Kraft:

- Änderung des VStG (Verlängerung der befristeten Ausnahmen für Pflichtwandelanleihen, Anleihen mit Forderungsverzicht und die nach Bankengesetz wandel- oder reduzierbaren Anleiheobligationen; [15.060](#));
- Bundesgesetz sowie Verordnung über den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen (AIAG und AIAV);
- Abkommen für automatischen Informationsaustausch in Steuersachen Schweiz-EU (Änderungsprotokoll zur Ablösung des Zinsbesteuerungsabkommen Schweiz – EU);
- Bundesgesetz sowie Verordnung über die internationale Amtshilfe in Steuersachen (StahIG und StahIV);

- Bundesgesetz über eine Anpassung des DBG und des StHG an die Allgemeinen Bestimmungen des StGB (betreffend die Verjährung der Strafverfolgung).

Am 12. Februar wird das Bundesgesetz über steuerliche Massnahmen zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit des Unternehmensstandorts Schweiz (Unternehmenssteuerreformgesetz III; [15.049](#)) in der Volksabstimmung abgelehnt.

Am 15. Februar treten die neuen Bestimmungen des VStG betreffend das Meldeverfahren in Kraft (mit Rückwirkung auf den 1. Januar 2011).

Ebenfalls am 15. Februar verabschiedet der Bundesrat die Botschaft zur Änderung des Bundesgesetzes über die Stempelabgaben (StG; [17.018](#)).

Am 17. März wird die Änderung des StHG ([16.052](#)) im Rahmen der Umsetzung der Motion Pelli ([13.3728](#)) in den Schlussabstimmungen von den eidgenössischen Räten angenommen.

Am 1. April tritt die Änderung der Verordnung über die Verrechnungssteuer betreffend die Konzernfinanzierung in Kraft.

Am 16. Juni wird die Verlängerung des Sondersatzes der MWST um zehn Jahre in den Schlussabstimmungen von den eidgenössischen Räten angenommen.

Am 16. Juni wird in den Schlussabstimmungen der Bundesbeschluss über die neue Finanzordnung 2021 ([16.053](#)) von den Eidgenössischen Räten angenommen.

Am 24. September werden anlässlich der Volksabstimmung der Bundesbeschluss vom 17. März 2017 über die Zusatzfinanzierung der AHV durch eine Erhöhung der MWST und das Bundesgesetz vom 17. März 2017 über die Reform der Altersvorsorge 2020 abgelehnt.

Am 29. September wird die Änderung des StG ([17.018](#)) in Erfüllung der Motion Abate ([13.4253](#)) in den Schlussabstimmungen von den eidgenössischen Räten angenommen.

Am 22. November passt der Bundesrat mit Verordnung über die befristete Anhebung der Mehrwertsteuersätze zur Finanzierung des Ausbaus der Eisenbahninfrastruktur (FABI) das MWSTG an die geänderten Steuersätze per 1. Januar 2018 an (vgl. Volksabstimmung vom 9. Februar 2014).

Am 1. Dezember treten das Bundesgesetz und die Verordnung über den internationalen automatischen Austausch länderbezogener Berichte multinationaler Konzerne vom 29. September 2017 (ALBAG und ALBAV) in Kraft.

Am 31. Dezember läuft die zeitlich befristete Anhebung der Mehrwertsteuersätze zugunsten der IV aus.

2018

Am 1. Januar treten die folgenden Erlasse in Kraft:

- Die Bestimmungen im DBG aufgrund des Bundesgesetzes über die Gewinnbesteuerung von juristischen Personen mit ideellen Zwecken vom 20. März 2015 ([14.051](#));
- Teilrevision des MWSTG ([15.025](#)) und der MWSTV;
- Revision des MWSTG betreffend die befristete Verlängerung des Sondersatzes für Beherbergungsleistungen um zehn Jahre bis Ende 2027;
- Änderung vom 30. September 2016 des StHG aufgrund des Energiegesetzes ([13.074](#));
- Änderung des Bundesgesetzes über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit vom 17. Juni 2005 (BGSA; [15.088](#)).

Ab dem 1. Januar gelten neue MWST-Sätze aufgrund der Volksabstimmungen vom 9. Februar 2014 sowie vom 24. September 2017 (Normalsatz: 7.7 %; Sondersatz: 3.7 % und reduzierter Satz: 2.5 %).

Am 11. Januar gibt das Initiativkomitee der Bundeskanzlei davon Kenntnis, dass die Volksinitiative «Ja zum Schutz der Privatsphäre» ([15.057](#)) mit der nötigen Mehrheit zurückgezogen worden ist.

Am 1. März tritt die Änderung des StG ([17.018](#)) in Kraft.

Am 4. März wird die neue Finanzordnung 2021 ([16.053](#)) in der Volksabstimmung von 84,1 % der Stimmenden sowie allen Kantonen angenommen.

Am 16. März wird die Änderung des WPEG ([17.055](#)) in den Schlussabstimmungen von den Eidgenössischen Räten angenommen.

Am 21. März beantragt der Bundesrat in seiner Botschaft zur Ehepaarbesteuerung ([18.034](#)), die Heiratsstrafe bei der direkten Bundessteuer zu beseitigen.

Am 21. März verabschiedet der Bundesrat die Botschaft zur Steuervorlage 17 (SV17; [18.031](#)).

Am 28. März beschliesst der Bundesrat, dass die Verrechnungssteuer auch dann zurückerstattet werden soll, wenn die Einkünfte in der Steuererklärung fahrlässig nicht deklariert wurden. Er verabschiedet die entsprechende Botschaft ans Parlament.

Am 9. Mai verabschiedet der Bundesrat die Botschaft zu einer Änderung des DBG (steuerliche Berücksichtigung der Kinderdrittbetreuungskosten; [18.050](#)).

Am 28. September wird das VStG (Rückerstattung; [18.030](#)) in den Schlussabstimmungen von den eidgenössischen Räten angenommen.

Am 28. September wird das Bundesgesetz über die Steuerreform und die AHV-Finanzierung (STAF [vormals SV17]; [18.031](#)) in den Schlussabstimmungen von den eidgenössischen Räten angenommen.

2019

Am 1. Januar treten die folgenden Erlasse in Kraft:

- Änderung vom 17. März 2017 des StHG betreffend Mäklerprovision ([16.052](#));
- Änderung vom 16. März 2018 des WPEG zur Anpassung an das revidierte Militärgesetz ([17.055](#));
- Änderung vom 30. September 2016 des MWSTG ([15.025](#)) sowie der MWSTV betreffend Versandhandelsregelung;
- neues Bundesgesetz über Geldspiele vom 29. September 2017 (BGS; [15.069](#)) sowie neue Verordnung über Geldspiele vom 7. November 2018 (VGS);
- Bundesgesetz über die Berechnung des Beteiligungsabzugs bei systemrelevanten Banken vom 14. Dezember 2018 (Änderung des DBG und des StHG; [18.020](#));
- Änderung vom 28. September 2018 des VStG betreffend Verwirkung des Anspruchs auf Rückerstattung bei Nachdeklaration ([18.030](#)).

Am 1. April treten Änderungen der MWSTV in Kraft, wobei unter anderem die Definition der Medikamente in Art. 49 MWSTV auf das am 1. Januar 2019 in Kraft getretene revidierte Heilmittelgesetz (HMG) angepasst wird. Für diese Arzneimittel gilt bereits seit dem 1. Januar 2019 der reduzierte Steuersatz.

Am 10. April hebt das Bundesgericht mit seinem Urteil die Volksabstimmung über die Volksinitiative «Für Ehe und Familie – gegen die Heiratsstrafe» ([13.085](#)) auf. Fehlerhafte Aussagen in den Abstimmungserläuterungen zur Anzahl der von der «Heiratsstrafe» Betroffenen haben die Abstimmungsfreiheit und das Transparenzgebot in krasser Weise verletzt.

Am 14. Mai teilt die Bundeskanzlei mit, dass die Volksinitiative «Löhne entlasten, Kapital gerecht besteuern» ([20.032](#)) formell zustande gekommen ist.

Am 19. Mai wird das Bundesgesetz über die Steuerreform und die AHV-Finanzierung (STAF; [18.031](#)) in der Volksabstimmung angenommen.

Am 21. Juni hebt der Bundesrat, die Erhaltung der eidgenössischen Volksabstimmung vom 28. Februar 2016 über die Volksinitiative «Für Ehe und Familie – gegen die Heiratsstrafe» ([13.085](#)) auf.

Am 14. August verabschiedet der Bundesrat die Zusatzbotschaft zur Änderung des DBG (Ausgewogene Paar- und Familienbesteuerung; [18.034](#)).

Am 28. August verabschiedet der Bundesrat eine Botschaft zur «Stabilisierung der AHV (AHV21)» ([19.050](#)). Teil dieser Vorlage ist der Bundesbeschluss über die Zusatzfinanzierung der AHV durch eine Erhöhung der MWST.

Am 27. September wird die Vorlage zur steuerlichen Berücksichtigung der Kinderdrittbetreuungskosten ([18.050](#)) in den Schlussabstimmungen von beiden Räten angenommen.

Am 1. November tritt das Bundesgesetz zur Umsetzung von Empfehlungen des Global Forum über Transparenz und Informationsaustausch für Steuerzwecke vom 21. Juni 2019 ([18.082](#)) in Kraft.

2020

Am 1. Januar treten die folgenden Erlasse in Kraft:

- Änderung vom 30. September 2016 des DBG aufgrund des Energiegesetzes ([13.074](#));
- Verordnung über den Abzug der Kosten von Liegenschaften des Privatvermögens bei der direkten Bundessteuer vom 9. März 2018 (Liegenschaftskostenverordnung);
- Bundesgesetz über die Steuerreform und die AHV-Finanzierung vom 21. März 2018 (STAF; vormals Steuervorlage 17; [18.031](#))
- 3 Verordnungen zur STAF:
 - Verordnung über die Anrechnung ausländischer Quellensteuern vom 13. November 2019;
 - Verordnung über den steuerlichen Abzug auf Eigenfinanzierung juristischer Personen vom 13. November 2019;
 - Verordnung über die ermässigte Besteuerung von Gewinnen aus Patenten und vergleichbaren Rechten vom 13. November 2019;
- Änderung vom 15. Juni 2018 von MWSTG, StG und VStG aufgrund des Finanzdienstleistungsgesetzes und des Finanzinstitutsgesetzes ([15.073](#)).

Am 6. März verabschiedet der Bundesrat die Botschaft zur Volksinitiative «Löhne entlasten, Kapital gerecht besteuern» ([20.032](#)).

Am 20. Mai verabschiedet der Bundesrat die Botschaft, welche die Verpflichtung zur Unterzeichnung der elektronisch eingereichten Steuererklärungen aufhebt ([20.051](#)).

In der Volksabstimmung vom 27. September wird die Änderung des DBG betreffend die steuerliche Berücksichtigung der Kinderdrittbetreuungskosten ([18.050](#)) abgelehnt.

Am 28. Oktober verabschiedet der Bundesrat die Botschaft zur Änderung des VStG (Too-big-to-fail-Instrumente; [20.079](#)).

2021

Am 1. Januar treten die folgenden Erlasse in Kraft:

- Bundesbeschluss über die neue Finanzordnung 2021 ([16.053](#));
- Bundesgesetz über die Revision der Quellenbesteuerung des Erwerbseinkommens vom 16. Dezember 2016 ([14.093](#));
- Verordnung des EFD über die Quellensteuer bei der direkten Bundessteuer vom 11. April 2018;
- Änderung vom 19. Juni 2020 des AIAG ([19.075](#)) und vom 11. November 2020 der AIAV;
- Änderung vom 20. August 2020 der Verordnung über die Wehrpflichtersatzabgabe (WPEV).

Am 15. Januar tritt das Bundesgesetz über die pauschale Vergütung der Mehrwertsteuer auf den Empfangsgebühren für Radio und Fernsehen vom 25. September 2020 in Kraft.

In den Schlussabstimmungen vom 19. März nehmen die Eidgenössische Räte den Bundesbeschluss mit Antrag auf Ablehnung der Volksinitiative «Löhne entlasten, Kapital gerecht besteuern» ([20.032](#)) an.

Am 15. April verabschiedet der Bundesrat die Botschaft zum VStG (Stärkung des Fremdkapitalmarkts; [21.024](#)).

Am 18. Juni nehmen die Eidgenössischen Räte in den Schlussabstimmungen folgende Erlasse an:

- Revision des StG (Entwurf 1 zur Abschaffung der Emissionsabgabe; [09.503](#));
- VStG (Too-big-to-fail-Instrumente; [20.079](#));
- Bundesgesetz über elektronische Verfahren im Steuerbereich ([20.051](#)).

Am 1. Juli tritt das Bundesgesetz über Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose vom 19. Juni 2020 (ÜLG; [19.051](#)) in Kraft. Dies hat auch Änderungen von DBG und StHG zur Folge.

Am 24. September verabschiedet der Bundesrat die Botschaft zur Änderung des MWSTG ([21.019](#)).

Am 26. September wird die Volksinitiative «Löhne entlasten, Kapital gerecht besteuern» ([20.032](#)) in der Volksabstimmung von Volk und Ständen abgelehnt.

Am 1. Oktober stimmen Ständerat und Nationalrat in den Schlussabstimmungen der in der Initiative Markwalder «Steuerliche Entlastung für familien-externe Kinderbetreuung bis zu 25'000 Franken pro Kind und Jahr» ([20.455](#)) geforderten Gesetzesänderung zu.

Am 17. Dezember nehmen die Eidgenössischen Räte in den Schlussabstimmungen folgende Vorlagen an:

- Reform der Verrechnungssteuer ([21.024](#));
- Änderung des MWSTG im Rahmen der Initiative Feller «Sport- und Kulturvereine. Anheben der Umsatzgrenze für die Befreiung von der Mehrwertsteuerpflicht» ([17.448](#));
- Bundesbeschluss über die Zusatzfinanzierung der AHV durch eine Erhöhung der Mehrwertsteuer ([19.050](#)). Da die Steuersätze in der Verfassung festgeschrieben sind, braucht es noch die Zustimmung von Volk und Ständen;
- Änderung des ZGB (Stärkung des Schweizer Stiftungsstandorts; [14.470](#)).

2022

Am 1. Januar treten die folgenden Erlasse in Kraft:

- Bundesgesetz über die steuerliche Behandlung finanzieller Sanktionen vom 19. Juni 2020 ([16.076](#));
- Bundesgesetz über elektronische Verfahren im Steuerbereich vom 18. Juni 2021 ([20.051](#)). Die Kantone werden im DBG und StHG verpflichtet, - neben dem schriftlichen - ein elektronisches Verfahren vorzusehen;
- Änderung vom 18. Juni 2021 des VStG (Too-big-to-fail-Instrumente; [20.079](#));

- Änderung vom 3. Februar 2021 der Verordnung über die Verrechnungssteuer;
- Verordnung des EFD über den Abzug der Berufskosten unselbstständig Erwerbstätiger bei der direkten Bundessteuer (Berufskostenverordnung) vom 15. März 2021;
- Verordnung des EFD über die Verzugs- und die Vergütungszinssätze auf Abgaben und Steuern (Zinssatzverordnung EFD) vom 25. Juni 2021.

Am 13. Februar wird die Änderung des StG ([09.503](#)) von Volk und Ständen abgelehnt.

Am 22. Juni verabschiedet der Bundesrat die Botschaft zum Bundesbeschluss über eine besondere Besteuerung grosser Unternehmensgruppen (Umsetzung des OECD/G20-Projekts zur Besteuerung der digitalen Wirtschaft; [22.036](#)).

Am 22. Juni verabschiedet der Bundesrat die Botschaft zur Änderung des DBG (Erhöhung der Abzüge für Versicherungsprämien und für Zinsen von Sparkapitalien; [22.053](#)).

Am 1. September tritt ein weiterer Teil des Bundesgesetzes über elektronische Verfahren im Steuerbereich vom 18. Juni 2021 ([20.051](#)) betreffend Art. 38 Abs. 5 VStG in Kraft.

ANHANG 1**Botschaften und Berichte des Bundesrates an die Bundesversammlung
(erwähnt im vorstehenden Artikel)**

Fundstelle im Bundesblatt der Schweiz. Eidgenossenschaft		Botschaft / Bericht
Jahr	Seite	
2000	3898	Botschaft vom 24. Mai 2000 zur Koordination und Vereinfachung der Veranlagungsverfahren für die direkten Steuern im interkantonalen Verhältnis
2000	4337	Botschaft vom 13. Juni 2000 zum Bundesgesetz über Fusion, Spaltung, Umwandlung und Vermögensübertragung
2000	5835	Botschaft vom 2. Oktober 2000 für ein Bundesgesetz über neue dringliche Massnahmen im Bereich der Umsatzabgabe
2001	2983	Botschaft vom 28. Februar 2001 zum Steuerpaket 2001
2002	858	Botschaft vom 24. Oktober 2001 zur Armeeereform XXI und zur Revision der Militärgesetzgebung
2002	2291	Botschaft vom 14. November 2001 zur Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgaben zwischen Bund und Kantonen (NFA)
2002	2181	Bericht des Bundesrates vom 9. Januar 2002 über die Vereinheitlichung der zeitlichen Bemessung der direkten Steuern der natürlichen Personen
2002	3597	Botschaft vom 10. April 2002 zur Verlängerung der dringlichen Massnahmen im Bereich der Umsatzabgabe
2003	1531	Botschaft vom 9. Dezember 2002 über die neue Finanzordnung
2003	2170	Botschaft vom 26. Februar 2003 betreffend die Einführung einer Sondersteuer auf Alcopops
2003	6535	Botschaft vom 26. September 2003 zur Änderung des Bundesgesetzes vom 20. Juni 2003 über die Änderung von Erlassen im Bereich der Ehe- und Familienbesteuerung, der Wohneigentumsbesteuerung und der Stempelabgaben
2004	4899	Botschaft vom 18. August 2004 zur Änderung des Bundesgesetzes über die Stempelabgaben
2005	575	Botschaft vom 17. November 2004 zum Bundesgesetz über die Besteuerung von Mitarbeiterbeteiligungen
2005	4875	Botschaft vom 22. Juni 2005 zum Bundesgesetz über die Verbesserung der steuerlichen Rahmenbedingungen für unternehmerische Tätigkeiten und Investitionen (Unternehmenssteuerreformgesetz II)
2006	4471	Botschaft vom 17. Mai 2006 zu den Sofortmassnahmen im Bereich der Ehepaarbesteuerung
2006	8795	Botschaft vom 18. Oktober 2006 zum Bundesgesetz über die Vereinfachung der Nachbesteuerung in Erbfällen und die Einführung der straflosen Selbstanzeige
2008	2707	Botschaft vom 27. Februar 2008 zur Änderung der Bundesgesetze über den zivilen Ersatzdienst und über die Wehrpflichtersatzabgabe

Fundstelle im Bundesblatt der Schweiz. Eidgenossenschaft		Botschaft / Bericht
Jahr	Seite	
2009	1907	Botschaft vom 6. März 2009 zur Volksinitiative «Für faire Steuern. Stopp dem Missbrauch beim Steuerwettbewerb (Steuergerechtigkeits-Initiative)»
2010	2855	Botschaft vom 21. April 2010 zum Bundesgesetz über die Steuerbefreiung des Feuerwehrosoldes
2010	5303	Botschaft vom 23. Juni 2010 zur Volksinitiative «Sicheres Wohnen im Alter»
2012	1577	Botschaft vom 18. Januar 2012 zur Volksinitiative «Für den öffentlichen Verkehr» und zum direkten Gegenentwurf (Bundesbeschluss über die Finanzierung und den Ausbau der Eisenbahninfrastruktur, FABI)
2012	7215	Botschaft vom 4. Juli 2012 zur Volksinitiative «Familieninitiative: Steuerabzüge auch für Eltern, die ihre Kinder selber betreuen»
2012	8319	Botschaft vom 14. September 2012 zur Volksinitiative «Schluss mit der MwSt-Diskriminierung des Gastgewerbes!»
2013	5427	Botschaft vom 26. Juni 2013 zur Volksinitiative «Schluss mit den Steuerprivilegien für Millionäre (Abschaffung der Pauschalbesteuerung)»
2013	8461	Botschaft vom 23. Oktober 2013 zur Volksinitiative «Familien stärken! Steuerfreie Kinder- und Ausbildungszulagen»
2013	8513	Botschaft vom 23. Oktober 2013 zur Volksinitiative «Für Ehe und Familie – gegen die Heiratsstrafe»
2013	9025	Botschaft vom 20. November 2013 zur Volksinitiative «Energie statt Mehrwertsteuer»
2014	151	Botschaft vom 13. Dezember 2013 zur Volksinitiative «Millionen-Erbschaften besteuern für unsere AHV (Erbschaftssteuerreform)»
2014	5369	Botschaft vom 6. Juni 2014 zum Bundesgesetz über die Gewinnbesteuerung von juristischen Personen mit ideellen Zwecken
2015	657	Botschaft vom 28. November 2014 zum Bundesgesetz über die Revision der Quellenbesteuerung des Erwerbseinkommens
2015	2615	Botschaft vom 25. Februar 2015 zur Teilrevision des Mehrwertsteuergesetzes
2015	5069	Botschaft vom 5. Juni 2015 zum Unternehmenssteuerreformgesetz III
2015	7083	Botschaft vom 11. September 2015 zu einer Änderung des Verrechnungssteuergesetzes
2016	157	Botschaft vom 18. Dezember 2015 zur Änderung des Bundesgesetzes über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit
2016	5357	Botschaft vom 17. Juni 2016 zur Änderung des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG)
2016	8503	Botschaft vom 16. November 2016 zum Bundesgesetz über die steuerliche Behandlung finanzieller Sanktionen
2017	1511	Botschaft vom 15. Februar 2017 zur Änderung des Bundesgesetzes über die Stempelabgaben

Fundstelle im Bundesblatt der Schweiz. Eidgenossenschaft		Botschaft / Bericht
Jahr	Seite	
2018	2133	Botschaft vom 21. März 2018 zur Änderung des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (Ausgewogene Paar- und Familienbesteuerung)
2018	2527	Botschaft vom 21. März 2018 zum Bundesgesetz über die Steuervorlage 17 (SV17)
2018	3019	Botschaft vom 9. Mai 2018 zu einer Änderung des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (steuerliche Berücksichtigung der Kinderdrittbetreuungskosten)
2019	5787	Zusatzbotschaft vom 14. August 2019 zur Änderung des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (Ausgewogene Paar- und Familienbesteuerung)
2019	6305	Botschaft vom 28. August 2019 zur Stabilisierung der AHV (AHV 21)
2020	2797	Botschaft vom 6. März 2020 zur Volksinitiative «Löhne entlasten, Kapital gerecht besteuern»
2020	4705	Botschaft vom 20. Mai 2020 zum Bundesgesetz über elektronische Verfahren im Steuerbereich
2020	8701	Botschaft vom 28. Oktober 2020 zur Änderung des Verrechnungssteuergesetzes (Too-big-to-fail-Instrumente)
2021	976	Botschaft vom 14. April 2021 zu einer Änderung des Verrechnungssteuergesetzes (Stärkung des Fremdkapitalmarkts)
2021	2363	Botschaft vom 24. September 2021 zur Änderung des Mehrwertsteuergesetzes
2022	1700	Botschaft vom 22. Juni 2022 zum Bundesbeschluss über eine besondere Besteuerung grosser Unternehmensgruppen (Umsetzung des OECD/G20-Projekts zur Besteuerung der digitalen Wirtschaft)
2022	1722	Botschaft vom 22. Juni 2022 zur Änderung des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (Erhöhung der Abzüge für Versicherungsprämien und für Zinsen von Sparkapitalien)

ANHANG 2

Auszug aus der [Konkordanztabelle](#) zwischen der aBV und der BV

Artikel aBV	Artikel BV
Art. 4 Abs. 2	Art. 8
Art. 18 Abs. 4	Art. 59
Art. 31	Art. 27 und 94
Art. 32bis	Art. 105 und 131
Art. 32quater	Art. 105
Art. 34quater	Art. 111 BV
Art. 36ter Abs. 2	Art. 86 und 131
Art. 36quater	Art. 85
Art. 41bis	Art. 132
Art. 41ter	Art. 127, 128, 130, 131, 134, 135 und 196 BV
Art. 41ter Abs. 4	Art. 131
Art. 41ter Abs. 5 lit. c	Art. 128
Art. 42	Art. 126
Art. 42ter	Art. 135
Art. 42quinquies	Art. 129
Art. 89bis Abs. 3	Art. 136, 140 und 165
Art. 93 Abs. 1	Art. 160

Quelle: Bundesamt für Justiz (BJ)

* * * * *